

Richtlinien

der Stadt Schwelm für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen in der Jugendhilfe

Zur Vereinheitlichung von Verfahrensweisen innerhalb des Ennepe-Ruhr-Kreises konkretisieren diese Richtlinien die Finanzierung bestimmter Leistungen der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII. Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.

A Gliederung der unterschiedlichen Leistungen:

1. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 19 – 21 SGB VIII)
 - a) Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (§19 SGB VIII)
 - b) Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§20 SGB VIII)
 - c) Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§21 SGB VIII)

2. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Krankenhilfe und Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 – 41 SGB VIII)
 - a) Flexible Erziehungshilfe (§§ 27 ff SGB VIII)
 - b) Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
 - c) Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
 - d) Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)
 - e) Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
 - f) Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 i.V.m. § 39 SGB VIII)
 - g) Vollzeitpflege (§ 33 i.V.m. § 39 SGB VIII)
 - h) Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 i.V.m. § 39 SGB VIII)
 - i) Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 i.V.m. § 39 SGB VIII)
 - k) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a i.V.m. § 39 SGB VIII)
 - l) Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)
 - m) Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

B Arten und Umfang der Hilfen:

1. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 19 – 21 SGB VIII)

a) Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Art:

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater allein für sie zu sorgen hat.

Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

Umfang:

Notwendigkeit, Geeignetheit und Umfang der Leistung werden durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellt.

Die Höhe der Kosten dieser Hilfe richtet sich nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gem. § 78 a – f SGB VIII und den durch die Entgeltkommission des jeweiligen Landes genehmigten oder mit dem Leistungsanbieter vereinbarten Leistungsentgelten.

Neben den Leistungsentgelten sind die gemäß Erlass des zuständigen Ministeriums festgesetzten Taschengeldsätze des jeweiligen Landes zu gewähren.

Die Bekleidungspauschale ist in Höhe der durch die Entgeltkommission des jeweiligen Landes festgesetzten Beträge zu gewähren.

Zusätzliche Leistungen können übernommen werden, soweit sie nach einem Hilfeplan pädagogisch notwendig sind.

Die Höhe der eventuell zu gewährenden einmaligen Beihilfe richtet sich analog nach den Ziffern 3. g 1 - 8 und 10.

b) Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Art:

Fällt ein überwiegend betreuender oder alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist und soweit Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder Tagespflege nicht ausreichen. Nicht erforderlich ist die Hilfe, wenn eine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung übernehmen kann.

Umfang:

Notwendigkeit, Geeignetheit und Umfang der Leistung werden durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellt.

Diese Hilfe ist nachrangig gegenüber Sozialleistungen anderer Träger. Sie soll in der Form geleistet werden, dass finanzielle Aufwendungen für die Betreuung und Versorgung des Kindes der eingesetzten Betreuungsperson erstattet werden. Der Betreuungsperson werden in der Regel Aufwendungen in Höhe des monatlichen Pauschalbetrages für Vollzeitpflege der Altersstufe des ältesten zu betreuenden Kindes erstattet. Bei einer Betreuung von mehr als zwei Kindern wird für jedes weitere Kind zusätzlich ein halber Pauschalbetrag der jeweiligen Altersstufe gezahlt. Die Leistung der Jugendhilfe soll dabei auf Unterstützung und nicht auf Ersetzung der elterlichen Erziehungsverantwortung gerichtet sein. Beim Einsatz von Fachkräften der freien Jugendhilfe hängt die Höhe der Geldleistungen von den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten ab.

c) Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

Art:

Ist wegen der beruflichen Tätigkeit und des damit verbundenen ständigen Ortswechsels der/des Personensorgeberechtigten die Erfüllung der Schulpflicht nicht sichergestellt und deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen erforderlich, so haben die Personensorgeberechtigten Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

Umfang:

Notwendigkeit, Geeignetheit und Umfang der Leistung werden durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellt.

In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden, wenn und soweit dies dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern aus ihrem Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 91 - 93 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Die Kosten können über das schulpflichtige Alter hinaus übernommen werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Höhe der Kosten dieser Hilfe richtet sich nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.

2. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Krankenhilfe und Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 – 41 SGB VIII)

Grundlage für die Gewährung und Ausgestaltung der nachstehenden Hilfen ist die Aufstellung eines Hilfeplanes (§ 36 SGB VIII).

a) Flexible Erziehungshilfe (§ 27 SGB VIII)

Art:

Unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles kann eine Hilfe zur Erziehung auch über den Umfang der Hilfen nach § 28 – 35 SGB VIII hinaus gewährt werden.

Umfang:

Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.

b) Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Art:

Zur Klärung und Bewältigung familienbezogener Probleme werden Personensorgeberechtigte, andere Erziehungsberechtigte und deren Kinder an Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste vermittelt.

Umfang:

Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.

c) Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Art:

Zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen soll älteren Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit ermöglicht werden.

Umfang:

Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.

d) Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Art:

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Umfang:

Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.

e) Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Art:

Durch die Sozialpädagogische Familienhilfe soll eine intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben zur Lösung von Konflikten und Krisen erfolgen. Diese Hilfe ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Umfang:

Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.

f) Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Art:

Mit dem Ziel, den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie zu sichern, soll durch den Besuch einer Tagesgruppe die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützt werden.

Umfang:

Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.

g) Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Art:

Vollzeitpflege ist entweder eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform in einer anderen Familie. Bei der Suche einer geeigneten Familie soll Rücksicht auf die Persönlichkeit des Kindes/Jugendlichen genommen werden. Dabei müssen die Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie berücksichtigt werden.

Umfang:

Bei der Gewährung dieser Hilfe wird der notwendige Lebensunterhalt des Kindes/Jugendlichen durch Leistung eines monatlichen Pauschalbetrages, der durch das zuständige Ministerium festgelegt ist, sichergestellt. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst auch die Kosten der Erziehung.

Der Pauschalbetrag wird zum Ersten eines jeden Monats ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf das Konto der Pflegeeltern. Wird der/die Minderjährige im Laufe eines Monats in der Pflegefamilie aufgenommen, wird der Pauschalbetrag in der Regel für diesen Monat anteilig ab Aufnahmetag auf der Grundlage von 30 Tagen im Monat gewährt. Endet die Unterbringung innerhalb eines Monats, wird für diesen Monat der volle Pauschalbetrag gewährt, es sei denn, es handelt sich um eine von vornherein befristete Unterbringung. Tritt ein Pflegekind im Laufe eines Monats in eine andere Altersgruppe ein, so ist der Pauschalbetrag für diese Altersgruppe vom Ersten dieses Monats an zu gewähren.

In besonderen Einzelfällen kann einer über das normale Maß erheblich hinausgehenden Erziehungsleistung der Pflegeeltern, z. B. bei erheblich verhaltensschwierigen, verhaltensgestörten oder behinderten Kindern/Jugendlichen, durch angemessene Aufstockung des im Pauschalbetrag enthaltenen Erziehungsbeitrages, in der Regel auf dessen zweifache Höhe, Rechnung getragen werden.

Bei einer vorübergehenden anderweitigen Unterbringung (Kurmaßnahme, Krankenhausaufenthalt usw.) wird der Pauschalbetrag in der Regel bis zu einem Monat nach Ablauf des Monats, in dem die anderweitige Unterbringung beginnt, weitergezahlt. Sofern feststeht, dass der/die Minderjährige in die Pflegefamilie zurückkehrt, werden ab Beginn des zweiten Monats bis zur Rückkehr 50 % des im Pauschalbetrag enthaltenen Anteiles für materielle Aufwendungen weitergewährt.

Ergänzend zum Pauschalbetrag können für besondere Anlässe einmalige Beihilfen gewährt werden:

- 1 Auf Antrag wird für die **Erstausstattung** eine einmalige Beihilfe grundsätzlich bis zur Höhe von 750,00 € gewährt. Der Pflegekinderdienst stellt unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs, der jeweiligen Verhältnisse in der Pflegestelle sowie der voraussichtlichen Dauer der Unterbringung die Erforderlichkeit und den Umfang der Beihilfe fest. Als Nachweis für die Verwendung der Beihilfe kann im Einzelfall die Vorlage der Ausgabebelege gefordert und die Gewährung der Beihilfe mit einem Eigentumsvorbehalt verbunden werden. Mit der Beihilfe zur Erstausstattung können auch Aufwendungen für eine Grundausrüstung des Kindes/Jugendlichen mit Bekleidung abgegolten werden. Die Beihilfe wird in der Regel bei einem Pflegestellenwechsel nicht erneut gewährt.
- 2 Für **Urlaubs- und Ferienreisen** wird auf Antrag einmal pro Jahr eine Beihilfe in Höhe von 50 % des um den Erziehungsbeitrag gekürzten Pauschalbetrages der jeweiligen Altersstufe gewährt. Sofern das Jugendamt dem Kind/Jugendlichen auch Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt, können im Einzelfall die nachgewiesenen Kosten einer erforderlichen Auslandsreisekrankenversicherung gewährt werden.
- 3 Für **Klassenfahrten** werden auf Antrag die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung, jedoch kein Taschengeld, übernommen. Eine entsprechende Bestätigung der Schule ist vorzulegen.
- 4 Bei **Einschulung** eines Kindes wird auf Antrag eine Beihilfe in Höhe von 25 % des Pauschalbetrages für Kinder der ersten Altersstufe ohne Erziehungsbeitrag gewährt. Bei einem Schulwechsel ist eine weitere Einschulungsbeihilfe nicht möglich.
- 5 Bei **Taufen/Erstkommunion/Konfirmation** des Kindes/Jugendlichen oder bei **vergleichbaren Anlässen** wird auf Antrag eine Beihilfe in Höhe von bis zu 50 % des Pauschalbetrages für Kinder/Jugendliche der zweiten Altersstufe ohne Erziehungsbeitrag gewährt. Finden mehrere Anlässe innerhalb von 12 Monaten statt, so wird die Beihilfe nur einmal gewährt.

- 6 Zu Beginn einer **Berufsausbildung** kann auf Antrag eine Beihilfe in Höhe von 20 % des Pauschalbetrages für Jugendliche der dritten Altersstufe ohne Erziehungsbeitrag unter Berücksichtigung vorrangiger Leistungen (z. B. des Arbeitgebers oder Berufsausbildungsbeihilfe) gewährt werden. Diese Beihilfe kann grundsätzlich nur einmal gewährt werden.
- 7 Kosten für medizinisch notwendige **Sehhilfen** werden auf Antrag übernommen:
- für die Fassung bis zu 30,00 €,
 - für die Gläser in Höhe der einfachsten Ausführung.

Ansprüche gegenüber Dritten sind vorrangig geltend zu machen.

- 8 Für Kinder/Jugendliche in Vollzeitpflege wird von Amts wegen eine jährliche **Weihnachtsbeihilfe** in Höhe des am Unterbringungsort zu gewährenden Betrages gezahlt, im Ennepe-Ruhr-Kreis in Höhe des jeweils vom Sozialamt des Ennepe-Ruhr-Kreises festgelegten Betrages, der im Rahmen der Sozialhilfe für Haushaltsangehörige gewährt wird. Jugendliche, die in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehen und hieraus eine Weihnachtszuwendung beziehen, erhalten keine Weihnachtsbeihilfe.
- 9 Sofern eine Rückführung des Kindes/Jugendlichen in den Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteiles angestrebt ist und hierdurch Besuchskontakte erforderlich sind, können im begründeten Einzelfall die notwendigen **Fahrtkosten** des Kindes/Jugendlichen oder der Eltern bzw. des Elternteiles ganz oder teilweise übernommen werden, wenn diesen die Aufbringung der Mittel nicht möglich ist und kein anderer Leistungsträger die Fahrtkosten übernimmt. Wird von den Eltern bzw. dem Elternteil ein Kostenbeitrag aufgrund häuslicher Ersparnis abverlangt, so ist in der Regel keine Kostenübernahme möglich, da gegenüber einer Unterhaltsverpflichtung bereits 20% für Kontaktbesuche belassen werden. Für die Erstattung der Fahrtkosten werden in der Regel nur die Kosten des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels anerkannt.
- 10 Verlässt ein Leistungsempfänger eine Familienpflegestelle um einen eigenen Hausstand zu begründen, kann ihm auf Antrag eine **Beihilfe** für die Beschaffung von **Einrichtungsgegenständen** in Höhe eines Pauschalbetrages der dritten Altersstufe gewährt werden.

Sollte bei Anmietung der Wohnung eine Mietkaution zu hinterlegen oder ein Genossenschaftsanteil zu zahlen sein, so kann hierfür ein zinsloses Darlehn gewährt werden, welches in angemessenen Raten zurück zu zahlen ist. Ein entsprechender Darlehnsvertrag ist abzuschließen.

In besonderen, begründeten Einzelfällen können ergänzend zu den vorstehenden Lebenssachverhalten einmalige Beihilfen gewährt werden.

h) Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

Art:

Durch die stationäre Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll eine Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erfolgen. Dabei soll unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes oder des Jugendlichen und den Möglichkeiten der Verbesserung der Bedingungen in der Herkunftsfamilie

- eine Rückführung in die Familie angestrebt werden,
- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet werden oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform geboten und auf ein selbständiges Leben vorbereitet werden.

Umfang:

Die Höhe der Kosten dieser Hilfe richtet sich nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gem. § 78 a – f SGB VIII und den durch die Entgeltkommission des jeweiligen Landes genehmigten oder mit dem Leistungsanbieter vereinbarten Leistungsentgelten.

Neben den Leistungsentgelten sind die durch die zuständige Stelle des jeweiligen Landes festgesetzten Taschengeldsätze zu gewähren.

Die Bekleidungspauschale ist in Höhe der durch die Entgeltkommission des jeweiligen Landes festgesetzten Beträge zu gewähren.

Zusätzliche Leistungen können übernommen werden, soweit sie nach dem Hilfeplan pädagogisch notwendig sind.

Die Höhe der eventuell zu gewährenden einmaligen Beihilfe richtet sich analog nach den Ziffern B 3. g 3 - 10.

Bei erstmaliger Unterbringung kann auf Antrag eine **Bekleidungsbeihilfe** bis zur Höhe des von der zuständigen Stelle des jeweiligen Landes festgelegten Betrages gewährt werden.

Beihilfen für **Urlaubs- und Ferienreisen** können im begründeten Einzelfall bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden, wenn es sich nicht um geschlossene Maßnahmen der Einrichtung handelt und die Maßnahme dem Hilfeplan entspricht.

In besonderen, begründeten Einzelfällen können ergänzend zu den vorstehenden Lebenssachverhalten einmalige Beihilfen gewährt werden.

i) **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)**

Art:

Diese Hilfe soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven

Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Umfang:

Hilfe zur Erziehung in einer betreuten Wohnform kann sowohl in einer entsprechenden Einrichtung als auch in einer eigenen Wohnung außerhalb einer Einrichtung gewährt werden. Wird die Hilfe in einer Einrichtung gewährt, gestaltet sich die Kostenübernahme analog zu Ziff. B 3. h.

Im Rahmen der Hilfestellung außerhalb einer Einrichtung können folgende Kosten übernommen werden:

- Fachleistungsstunden nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten
- notwendiger Lebensunterhalt in Höhe zu gewählender Sozialhilfe einschließlich Kosten der Unterkunft
- Einrichtungsbeihilfe (siehe Ziff. B 3. g 10)
- Taschengeld (siehe Heimerziehung)
- Bekleidungsgeld (siehe Heimerziehung)
- Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, wenn sie im Zusammenhang mit Schule oder Berufsausbildung stehen
- Kosten für Klassenfahrten (siehe Ziff. B 3. g 3)
- Beihilfe bei Eintritt in das Berufsleben (siehe Ziff. B 3. g 6)
- Weihnachtsbeihilfe in Höhe des am Unterbringungsort durch den Sozialhilfeträger zu gewählenden Betrages für einen Haushaltsvorstand
- Bekleidungsbeihilfe bei besonderem Bedarf nach Prüfung durch den ASD und unter Berücksichtigung der Beträge, die im Rahmen der Sozialhilfestellung zugrunde gelegt werden.

In besonderen, begründeten Einzelfällen können ergänzend zu den vorstehenden Lebenssachverhalten einmalige Beihilfen gewährt werden.

k) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Art:

Kindern und Jugendlichen, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, ist Eingliederungshilfe zu gewähren. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen

geleistet.

Umfang:

Die Höhe der Kosten dieser Hilfe orientiert sich an den jeweils gültigen Sätzen des Sozialamtes des Ennepe-Ruhr-Kreises, soweit sie nicht entsprechend dem Hilfeplan mit einzelnen Anbietern vereinbart wird.

Die Kostentragung für stationäre Eingliederungshilfe gestaltet sich analog zu Ziff. B 3. h.

l) Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)

Art:

Im Rahmen der Hilfen nach Ziffern B 1. a, B 3. g – i, B 3. k 3, B 3. k 4 und B 3. m ist – soweit erforderlich - Krankenhilfe zu leisten. Vorrangig sind angemessene Krankenversicherungsbeiträge zu übernehmen.

Umfang:

Soweit kein Krankenversicherungsverhältnis besteht, ist Krankenhilfe grundsätzlich im Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren. Über das Maß der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende Leistungen können unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles erbracht werden, soweit sie aus ärztlicher Sicht zwingend erforderlich sind.

Krankenversicherungsbeiträge sind nur insoweit angemessen, als sie erforderlich sind, um Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu erhalten. Zusätzliche Leistungen, wie z. B. Krankenhaustagegeldversicherung, Zusatzversicherung für Unterbringung im 1- und 2-Bett-Zimmer sind von der Beitragsübernahme ausgeschlossen.

m) Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Art:

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist und dieser seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.

Umfang:

Wird unter den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII eine Hilfe für junge Volljährige gewährt, so erfolgt die Finanzierung der Hilfemaßnahme in der Regel unter entsprechender Anwendung der Ziff. B 3. b – d und g – l. Die Hilfe wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

C Heranziehung

Das Kind oder der Jugendliche und dessen Eltern sowie der junge Volljährige werden nach den jeweils gültigen gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Beteiligung an den Kosten herangezogen.

D Schlussbestimmungen

Fortschreibung der Richtlinien

Diese Richtlinien werden regelmäßig eventuellen Änderungen des zugrunde liegenden Rechtsstandes angepasst.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher diese Sachverhalte regelnden Richtlinien ihre Gültigkeit.

Die Durchführung der Richtlinien obliegt der Verwaltung des Jugendamtes.